

2. Vgl. Art. 1 Anm. 2.

3. Dies sind nur allgemeine „Grundsätze“ (vgl. die Überschrift bei Art. 1). Es darf nicht übersehen werden, daß die Einstufung des Betr. stets nur unter Zugrundelegung der in den Artikeln 4 ff. festgelegten Tatbestände erfolgen darf. Ebenso sind die Sühnemaßnahmen immer nur im Rahmen der Art. 15 ff. zu verhängen.

4. Das Wort „Grad“ darf nicht übersehen werden; für die Verantwortlichkeit selbst müssen die äußeren Merkmale ihre Bedeutung behalten.

Meldeverfahren

Artikel 3

1. Zur Aussonderung aller Verantwortlichen und zur Durchführung des Gesetzes wird ein Meldeverfahren eingerichtet.

2. Jeder Deutsche über 18 Jahre hat einen Meldebogen¹ auszufüllen² und einzureichen.³

3. Die näheren Bestimmungen⁴ trifft der Minister für politische Befreiung.^{5·6}

1. AV 6 a Ziff. V.

2. Die Einstellung eines Verfahrens als „nicht betroffen“, „nicht belastet“, „entlastet“ oder „amnestiert“ (vgl. Art. 4 Anm. 3, Art. 33 Abs. 5 letzter Satz, Art. 41 Anm. 1, AV 33 § 1, AV 48 § 2) befreit nicht von der Verpflichtung, Angaben über Mitgliedschaften, Ämter usw. zu machen, wenn ausdrücklich danach gefragt wird, z. B. in Meldebögen, Fragebögen usw. (Beschl. StRKoll. RC 52/47 im Württ.Amtsbl. Nr. 33 Ziff. 14).

3. Über Ausnahmen vgl. AV 4 § 1 Abs. 3.

Personen, die erst nach dem Inkrafttreten des BefrGs (5. 3. 1946) 18 Jahre alt geworden sind, d. h. die erst nach dem 5. 3. 1928 geboren sind, unterliegen nicht der Meldepflicht. Sie brauchen keine Meldebogen auszufüllen und gelten als vom BefrG nicht betroffen. Ein besonderer Nichtbetroffenen-Bescheid wird ihnen nicht erteilt, da der Nachweis ihres Geburtsdatums genügt. BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 7; Hess.Amtsbl. 1947 Nr. 12 S. 45; Württ.-Amtsbl. v. 26. 7. 1946 Nr. 4.

4. AV 4.

5. Strafbestimmung: Art. 65 Abs. 1a u. d.

6. Besonders hinzuweisen ist auf die §§ 4 und 6 der 1. DVO über die Meldepflicht (AV 4), nach denen nur gegen Vorlage der Quittung über die Abgabe des Meldebogens Lebensmittelkarten ausgegeben und Arbeitnehmer weiter beschäftigt oder neu eingestellt werden dürfen.

Betroffene Personen

Nur für Bremen

Artikel 3 A

Die folgenden Personen werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gerichtlich belangt werden:

1. *alle Personen, die in Klasse I oder II der dem Gesetz beigefügten Liste aufgeführt sind;*

2. alle Personen, gegen die andere Beweise dafür vorliegen, daß sie Hauptschuldige, Belastete oder Minderbelastete sind;

3. alle nicht in die obenerwähnten zwei Klassen fallenden Personen, welche Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen, Überwacher oder angeschlossener Organisationen oder anderer Nazi-Organisationen waren, außer:

- a) den nach dem 1. Januar 1919 Geborenen;¹
- b) denen, deren jährliches steuerpflichtiges Gesamteinkommen in jedem der beiden Kalenderjahre 1943 und 1945 3600 RM nicht überstieg und deren steuerpflichtiges Vermögen im Jahre 1945 20000 RM nicht überstieg;²
- c) Versehrte, deren Invalidität auf 50 Proz. oder höher – gemäß der gültigen Gesetzgebung für soziale Wohlfahrts- oder Pensionszahlungen – festgesetzt ist, oder die zu den Versehrtenstufen 2, 3 und 4 gehören.²

4. Die Bestimmungen obiger Absätze 3a, b und c finden keine Anwendung auf Mitglieder von Organisationen, die vom Internationalen Militär-Tribunal als verbrecherisch befunden worden sind.³

1. Der Buchst. a tritt für Bremen an die Stelle der Jugendamnestie (AV 33).

2. Die Buchstaben b und c treten für Bremen an die Stelle der Weihnachtsamnestie (AV 48).

3. Vgl. AV 62.

Gruppen der Verantwortlichen

Artikel 4

Zur gerechten Beurteilung der Verantwortlichkeit und zur Heranziehung zu Sühnemaßnahmen werden folgende Gruppen gebildet:¹

1. Hauptschuldige
2. Belastete (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer)
3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe)
4. Mitläufer²
5. Entlastete.³

1. Wegen der Milderungs- und Verschärfungsgründe bei der Einstufung vgl. Art. 39, wegen der mildernden Umstände bei den Sühnemaßnahmen Art. 19. Vgl. auch die Jugendamnestie AV 33 und die Weihnachtsamnestie AV 48.

2. Vgl. auch Art. 62 Satz 2.

3. Zu unterscheiden sind:

- a) „Entlastete“, welche den Tatbestand des Art. 13 erfüllen.
- b) „Nicht Belastete“ („überhaupt nicht Belastete“), welche zunächst wegen Aufführung in der Anlage zum Gesetz Teil A als unter das Gesetz fallend anzusehen waren, dann aber in einem gegen sie eingeleiteten Verfahren die gegen sie sprechenden Vermutungen (Vorb. zur Gesetzesanlage, Art. 6, Art. 10) widerlegt haben und frei von Belastung befunden worden sind